

# SATZUNG

## § 1

Der Verein Jugendlicher Musikfreunde 2001 (e.V.) mit Sitz in Jugenheim, Kreis Mainz-Bingen, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik sowie der Durchführung von Konzerten

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen dürfen erstatten werden.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Der Verein kann sich auflösen. Dieser Beschluss kann nur in einer ausschließlich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Beschlussfähig ist diese Auflösungsversammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verein ist aufgelöst, wenn mehr als zwei Drittel (2/3) der erschienenen Wahlberechtigten zustimmt. Wenn diese Versammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine Einladung zu einer 2. Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt und diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder bestimmend. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Versammlung bestimmt die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens und bestellt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jugenheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# SATZUNG

## § 6

Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 7. Lebensjahres werden. Der Beitritt von minderjährigen Personen bedingt die Familienmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mind. 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei schwerem vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er darf einen Ausschluss nur beschließen nach schriftlicher Mahnung mit Friststellung, die einen Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit enthalten muss. Zuvor hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 7

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt die Satzung und deren Änderung, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, wählt den Vorstand, nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Sie wählt zwei Kassenprüfer mit versetzter Amtszeit auf zwei Jahre.

## § 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## § 9

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/in

# SATZUNG

- Dem/der Schriftführer/inDem/der aktiven Beisitzer/inDem/der inaktiven Beisitzer/in
- Dem/der Jugendwart/in
- Dem/der Notenwart/in

Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei (2) Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nach wählen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des/der 1. Vorsitzenden.

## § 10

Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

## § 11

Der/die erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Es ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr durchzuführen. Hierzu wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Werktage vor dem festgesetzten Termin schriftlich an den/die 1. Vorsitzende zu stellen.

Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 12

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Über die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die Einhaltung der Formvorschriften ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

# SATZUNG

## §13

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrengaben können aus besonderem Anlass vom Vorstand an verdiente Personen verliehen werden.

## § 14

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.01.2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.